

## Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung und wird durch die Zuständige Stelle für berufliche Bildung mit Gebührenbescheid vollzogen.

In den Prüfungsgebühren sind eventuell anfallende Kosten für die praktische Prüfung nicht enthalten. Diese werden kostendeckend für die jeweilige Prüfung erhoben.

Mit der Zulassung zur Prüfung ist unabhängig von deren weiterem Verlauf die Gesamtgebühr für die Prüfung zu begleichen. Für die Zahlung der Prüfungsgebühren ist grundsätzlich der Prüfling verantwortlich.

Sollte der Arbeitgeber die Prüfungsgebühren übernehmen, benötigt die Zuständige Stelle für berufliche Bildung von diesem eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung (siehe Formular). Die Kostenübernahmeerklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Durch eine Kostenübernahmeerklärung tritt der Arbeitgeber neben dem Prüfling als zusätzlicher Gebührenschuldner ein. Der Prüfling bleibt weiterhin Gebührenschuldner, sofern der Arbeitgeber die Gebühren nicht entrichtet.

Eine Kostenübernahmeerklärung, die sich nur auf die Lehrgangsgebühren bezieht, kann nicht berücksichtigt werden.

Muss der Gebührenbescheid aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, geändert werden, so werden für anfallende Verwaltungskosten 20 Prozent der Prüfungsgebühr erhoben.